



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-18/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 50. Sitzung am 26.04.2018 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2017 unter Anwendung der dargestellten Vereinfachungen gemäß HMdIS-Erlass vom 31.07.2014 und 29.06.2016 (Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten) aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-39/2018). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2017 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 50ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend der Vorschriften aufgestellt und – mit Ausnahme der für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage unzulässigen Bildung einer Rückstellung für ungewisse wirtschaftliche Risiken – ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Entsprechend wurde ein eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss mit dem Hinweis erteilt, dass mit der unzulässigen Bildung einer Rückstellung für erwartete Steuermindererträge den Vorgaben der GemHVO nicht entsprochen wurde, der Jahresabschluss vermittelt in Folge dessen ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung – mit den im Bericht genannten Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der unzulässigen ergebniswirksamen Bildung einer Rückstellung – nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der eingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde, neben dem Verweis auf die unzulässige Bildung einer Rückstellung für erwartete Mindererträge, erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2017 trotz des erstmalig positiven ordentlichen Ergebnisses nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Prüfungshinweisen, der Prüfungsbeanstandung sowie zu den eingeschränkten Bestätigungsvermerken nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Prüfungshinweis 1 – Überschreitung der Höchstgrenze der Kassenkredite (Seite 18 Prüfbericht)

Eine taggleiche Rückführung des bei der Raiffeisenbank Grävenwiesbach beanspruchten EONIA-Kredites war am 05.07.2017 aufgrund einer unzureichenden Kontodisposition weder durch eine institutsinterne Kontenverrechnung noch innerhalb des genossenschaftlichen Zahlungsverkehrsbundes möglich. Entsprechend erging am 05.07.2017 um 08:20 Uhr ein institutsübergreifender Überweisungsauftrag an die Nassauische Sparkasse. Entsprechend der Zahlungsverkehrsrichtlinien wie auch nach § 675 s BGB müssen Zahlungsbeträge bei institutsübergreifenden Geldtransfers (hier Sparkassenverbund vs. Genossenschaftsverbund) erst am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsempfänger eingehen. Somit wurde die Höchstgrenze an einem Tag um einen Betrag in Höhe von 70,1 Tausend Euro überschritten. Ein taggleicher Kontoausgleich wird künftig im Wege einer kostenpflichtigen Sofort- oder Blitz-/Eilüberweisung sichergestellt.

Prüfungshinweis 2 – Unzureichende Dokumentation von Vergabeverfahren (Seite 23 Prüfbericht)

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat aktuell ihre Mitarbeitenden wie auch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in Schriftform erneut die Beachtung des vorgenannten Prüfungshinweises hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen der Vergabeschritte wie auch der Vergabeentscheidungen eingefordert. Ebenso wurde den Mitarbeitenden nochmals die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen unserer verwaltungsinternen Vergabestelle des Hauptamtes offeriert.

Prüfungsbeanstandung 1 – Unzulässige Rückstellungsbildung – unzutreffender Ergebnisausweis (Seite 24 Prüfbericht)

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 in einem Arbeitspaket geprüft wurden, wird auf die inhaltlich gleichlautenden Ausführungen der Stellungnahme der Gemeinde zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes des Jahres 2016 (vgl. Beschlussvorlage VL-17/2023) verwiesen.

Wie das Rechnungsprüfungsamt selbst ausführt, wurde die Rückstellung mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 abschließend in Anspruch genommen, so dass eine Korrektur mit dem nächsten offenen Jahresabschluss nicht mehr erforderlich ist. Die Prüfungsbeanstandung zur unzulässigen Rückstellungsbildung für Mindererträge wird für künftig aufzustellende, offene Jahresabschlüsse beachtet.

Prüfungsempfehlung 1 – Fortschreibung der Haushaltsansätze (Seite 29 Prüfbericht)

Die Gemeinde Grävenwiesbach strebt eine Umsetzung der Prüfungsempfehlung mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 in den Teilhaushalten der Ergebnis- und Finanzrechnung je Posten die fortgeschriebenen Haushaltsplanansätze des Haushaltsjahres an. In Anlehnung an § 46 (2) GemHVO in Verbindung mit §§ 98, 100 HGO sowie §§ 19 bis 21 GemHVO wird der fortgeschriebene Ansatz dann wie untenstehend ermittelt. Eine Übertragung von Mittelansätzen aus Vorjahren wird sich entsprechend der Budgetierungsrichtlinie auf die Haushaltsreste der Finanzrechnung beschränken. Vorsorglich wird bereits heute darauf verwiesen, dass dieses Vorgehen die Vergleichbarkeit mit den ursprünglichen Haushaltsplanansätzen des jeweiligen Berichtsjahres erschwert.

Haushaltsansatz des Haushaltsjahres

+ Nachträge für das Haushaltsjahr
+ überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
+ außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
+ Überträge aus Vorjahren (nur im Rahmen der Finanzrechnung)
= Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres je Posten

Prüfungsempfehlung 2 – Beantragung von Zuwendungen (Seite 38 Prüfbericht)

Die Gemeinde Grävenwiesbach wird die Prüfungsempfehlung an ihre Mitarbeitenden, insbesondere auch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, in geeigneter Form weiterleiten und die künftige Beachtung der Empfehlung einfordern.

Prüfungsempfehlung 3 – Gewährleistung bei mehreren Auftragnehmern und Eigenleistungen (Seite 38 Prüfbericht)

Die Gemeinde Grävenwiesbach wird die Prüfungsempfehlung an ihre Mitarbeitenden, insbesondere auch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, in geeigneter Form weiterleiten und die künftige Beachtung der Empfehlung einfordern.

Prüfungsempfehlung 4 – Zuordnung in der Anlagenbuchhaltung (Seite 39 Prüfbericht)

Der gewünschte Zusatz wurde gemäß Prüfungsempfehlung in der Anlagenkarte der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Prüfungsempfehlung 5 – Nutzungsdauer/ Kalkulation Gebührensätze

Die Gemeinde Grävenwiesbach sieht zunächst den Landesgesetzgeber selbst gefordert, wenn Zuwendungsaufgaben gem. BSFRL die Systematik die landeseigenen Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der NKRS-Abschreibungstabellen für Feuerwehrfahrzeuge nach GemHVO durchbre-

chen. Ebenso nimmt der Gesetzgeber eine Durchbrechung der Abschreibungssystematik nach GemHVO von der Kalkulationssystematik nach Kommunalabgabengesetz billigend in Kauf; dieses Spezifikum ist auch nicht auf Sachverhalte im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes begrenzt, sondern ergibt sich generell für gebührenrechnenden Einheiten. Die Gemeinde Grävenwiesbach wird daher einer Umsetzung der Prüfungsempfehlung zunächst nicht nachkommen.

Prüfungsempfehlung 6 – Umbuchung Funktechnik

Sachanlagezugänge aus der Landesbeschaffung des „Warenkorbes Digitalfunk“ wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet, da bereits zum Beschaffungszeitpunkt von einer abweichenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Einsatzfahrzeuge auszugehen war. Die bisherigen Erfahrungswerte hinsichtlich der Reparaturanfälligkeit bestätigen das Vorgehen. Wie bereits zu der vorhergehenden Prüfungsempfehlung ausgeführt, sieht die Gemeinde Grävenwiesbach die prüfungseitig vorgetragenen Auswirkungen im Hinblick auf die Kalkulation nach Kommunalabgabengesetz als unkritisch an. Vor dem Hintergrund der bereits im Jahre 2027 auslaufenden Nutzungsdauern wird die Gemeinde Grävenwiesbach einer Umsetzung der Prüfungsempfehlung nicht nachkommen.

Prüfhinweis 3 – Fehlende Angaben in der Forderungsübersicht

Der Prüfhinweis wurde bereits umgesetzt. In der Forderungsübersicht werden sowohl zu den vorgenommenen Abschreibungen auf Basis der Einzelwertberichtigungen (EWB) wie auch auf Basis der Pauschalwertberichtigungen ausgewiesen (vgl. jeweils Spalte „EWB“ und „PWB“ der Forderungsübersicht in den Anlagen zum Anhang des Jahresabschlussberichtes).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.*

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2017 trotz des erstmalig positiven ordentlichen Ergebnisses nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2017 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausführungen und den getroffenen Festlegungen des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu folgen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.
4. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2017 der Gemeinde Grävenwiesbach, Stand 24.04.2018
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)